Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 11 (1938-1939)

Heft: 6

Artikel: Nationale Erziehung

Roemer, A. Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

48. JAHRGANG DER "SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT", 32. JAHRGANG DER "SCHULREFORM"

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. v. Gonzenbach, Professor der Eidgen. Technischen Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, Erziehungsrat J. Schälin, Menzingen, A. Scherrer, Trogen, Schulinspektor des Kts. Appenzell A.-Rh., Universitäts-Professor Dr. C. Sganzini, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ST. GALLEN
SEPTEMBERHEFT 1938
NR. 6 XI. JAHRGANG

Nationale Erziehung.

Von Regierungsrat Dr. A. ROEMER, St. Gallen.

Noch dieses Jahr dürfte dem eidgen. Parlamente die bundesrätliche Botschaft über diese für den heutigen Staat lebenswichtige Angelegenheit zugehen. Mit hohem Interesse sehen weite Volkskreise diesem Berichte mit seinen Feststellungen und seinem Programm entgegen. Daß sich dabei besonders die Organe der Schule gespannten Ohres zeigen, ist gegeben, fällt doch ihr direkt und indirekt ein wesentlicher Teil der nationalen Erziehung als Aufgabe zu.

In unserem Lande der kantonalen Schulhoheiten stellt sich die Verwirklichung der nationalen Erziehung wesentlich komplexer als in einem Einheitsstaate. Daß auch die Demokratie die Lösung der Aufgabe nicht so leicht gestaltet wie der Diktaturstaat ist einleuchtend. Wenn es uns aber gelingt, die Umständlichkeiten zu überwinden, werden wir die große Zeitaufgabe der nationalen Erziehung bei unserem kantonalen Schulwesen und unserer demokratischen Regierungsform würdiger, eindringlicher und bleibender lösen können als diktatorische Einheitsstaaten.

"Wenn es uns gelingt, die Umständlichkeiten zu überwinden" — ?

Die falsch verstandene kantonale Schulhoheit schafft Schwierigkeiten. Eine staatliche Hoheit kann sich positiv oder negativ auswirken. Gelegentlich bedeutet die Unterlassung einer Ordnung eine wertvolle Handhabung der Hoheit. Eine Unterlassung kann aber auch von verderblichsten Folgen sein. Wenn die Vorläuferin unserer heutigen nationalen Bewegung im Jahre 1916 in nationaler Erziehung nichts Kräftiges gebar. so in Hauptsachen deshalb, weil sich die kantonale Schulhoheit in den meisten Kantonen in der zuständigen Unterlassung der nötigen Anordnungen gefiel. Und der Parlamentarismus sorgte mit der Unterminierung der Motion Wettstein dafür, daß auch von Bundes wegen nur das ans Nichts grenzende Wenige geschah.

In dieser Weise darf die nationale Welle unserer Tage nicht im Ozean des Vergessens verebben.

Nationale Erziehung heißt Erziehung der ganzen Nation zu den nationalen Belangen. Die kantonale Schulhoheit m uß sich dabei positiv beteiligen; sie darf nicht mehr dahin interpretiert werden, daß es den Kantonen überlassen bleibe, in nationaler Erziehung etwas zu tun oder nichts zu tun. Dieses Risiko will das Postulat des Schweiz. Lehrertages von 1937 beheben, indem er ein Bundesobligatorium für den staatsbürgerlichen Unterricht im nachschulpflichtigen Alter verlangt. Dabei hat es die Meinung, daß die Organisation und Durchführung des Unterrichtes Angelegenheit der Kantone seien. Das Postulat des Schweiz. Lehrertages berührt die kantonale Schulsouveränität somit nur insofern, als es eine handelnde Souveränität verlangt und nicht mehr zulassen will, daß einzelne Kantone unter Berufung auf ihre Souveränität in staatsbürgerlichem Unterrichte nichts tun. Verlangt wird eine zum Handeln verpflichtete Schulhoheit, ähnlich der in Art. 27 der Bundesverfassung niedergelegten Ordnung unseres Primarschulwesens. Den Rechten der Kantone entsprechen ihre Pflichten dem Gesamtstaate gegenüber. Eine kantonale Zuständigkeit, auf diesem für den eidgen. Staat lebenswichtigen Gebiete nichts tun zu müssen, dürfte heute kaum jemand verlangen wollen. Im Interesse der Erhaltung der kantonalen Hoheitsrechte ist es übrigens gelegen, wenn sie in schwierigen Lagen des Gesamtvaterlandes nicht versagen. Lehnte die Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren 1916 eine Mitsprache des Bundes durch gesetzliche Verpflichtung der Kantone zur staatsbürgerlichen Bildung einstimmig ab, so ist diese Front heute gegenüber dem Postulate des Schweiz. Lehrertages keine geschlossene mehr.

Die Lösung der großen Staatsaufgabe der nationalen Erziehung wird ein schwerer Prüfstein für unsere kant. Schulhoheiten und unsere Demokratie werden. Ein Ausweichen wie 1916 wird weder für die Kantone noch für das eidgen. Parlament möglich sein. Zeigen wir uns unvoreingenommen und unkompliziert, und die Aufgabe wird gelöst werden.